

Antrag des Ausschusses an die Mitgliederversammlung – Beiträge

Nach § 5 (1) und (6) der SCW-Satzung haben die Mitgliederversammlung und der Ausschuss bezüglich der Erhebung von Beiträgen zwei sich ergänzende Rollen: Die Generalversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Der Ausschuss beschließt die Mitgliedsordnung. Aus demokratischen Gesichtspunkten bittet der Ausschuss die Mitgliederversammlung auch um eine Zustimmung zu den nachfolgenden Punkten, wenn diese nicht durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen.

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

1. Die Mitgliedsbeiträge werden rückwirkend zum 01.01.2019 festgelegt auf:
 - a. Kinder unter 18 Jahre 15€
 - b. Erwachsene ab 18 Jahre 35€
 - c. Senioren ab 67 Jahren 30€
 - d. Familien 80€
2. Es werden rückwirkend zum 01.01.2019 folgende Abteilungsbeiträge erhoben:
 - a. Fußball (Herren) 10€
3. Die Abteilungsbeiträge werden zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen erhoben, sie werden durch den Familienbeitrag nicht gedeckelt.
4. Ein Abteilungsbeitrag wird von einem Mitglied erhoben, wenn es ein Sportangebot aktiv nutzt. Als aktive Nutzung eines Sportangebots gilt das zweimalige Besuchen innerhalb des Zeitraums 30.09. bis 30.09.
5. Die Übungsleiter, für deren Angebot ein Abteilungsbeitrag erhoben wird, teilen dem Finanzreferenten bis 15.10. eines Jahres an den Finanzreferenten mit, welche Mitglieder ihre Übungen mindestens zweimal besucht haben. Die Übungsleiter sind verantwortlich dafür, dass Nutzer des Sportangebots spätestens nach zweimaliger Nutzung einen Mitgliedsantrag einreichen. Die Abteilungsleiter bzw. Ansprechpartner sind für das ordentliche Arbeiten der zugehörigen Übungsleiter verantwortlich.
6. Die Mitgliedsbeiträge steigen rückwirkend zum 01.01. eines Jahres um das Dreifache der Inflationsrate des Vorjahres gerundet auf den nächsten vollen Euro.
7. Die Abteilungsbeiträge steigen rückwirkend zum 01.01. eines Jahres um das Dreifache der Inflationsrate des Vorjahres gerundet auf die nächsten vollen 50 Cent.
8. Der Schriftführer wird vorbehaltlich einer Ermächtigung durch den Ausschuss ermächtigt, die Beitragshöhe (vgl. 6. und 7.) in der Beitragsordnung jeweils anzupassen.
9. Die aktuellen Mitgliedsbeiträge werden an den Mitgliedsantrag angefügt, im Internet zum Download bereitgestellt und im Vereinsheim ausgehängt.
10. Der Schriftführer wird beauftragt, die Beitragsordnung entsprechend zu ändern.